
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmensgeschäfte



techniKerle e.U.

Lagergasse 46

A-8020, Graz

info@technikerle.at

www.technikerle.at

1 Geltung

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns ("techniKerle e.U.", im Folgenden kurz "Unternehmen" genannt) und natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden kurz "Kunde" genannt) für das gegenständliche unternehmensbezogene Rechtsgeschäft sowie auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2 Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, welche auch an den Kunden übermittelt wurde.

1.3 Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.

1.4 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

1.5 Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2 Angebote, Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich und ohne Gewähr.

2.2 Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

3 Preise

3.1 Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

3.2 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

3.3 Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4 Zahlung

4.1 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4.2 Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

4.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

4.4 Der Kunde verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) an uns zu ersetzen.

4.5 Wir sind gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.

4.6 Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behalten wir uns vor.

4.7 Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der Kunde bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 50 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

5 Bonitätsprüfung

5.1 Der Kunde erklärt im Zuge einer Auftragserteilung sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

6 Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald alle technischen Einzelheiten geklärt sind, der Kunde die technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen (welche wir auf Anfrage gerne mitteilen) geschaffen hat, wir vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen erhalten haben, und der Kunde seine vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten erfüllt.

6.2 Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

6.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

7 Leistungsausführung

7.1 Entwicklungsdienstleistungen werden von uns an unserem Firmenstandort erbracht. Wir sind berechtigt, zur auftragsgemäßen Leistungserfüllung Teilaufträge an Dritte zu vergeben.

7.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden dass die vom Kunden überlassenen Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel im Zuge der Entwicklungsarbeit modifiziert, beschädigt oder zerstört werden können. Wir haben dafür keinerlei Ersatz zu leisten.

7.3 Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

7.4 Änderungswünsche des Kunden, welche den ursprünglich beauftragten Umfang verändern, werden separat angeboten. Die Umsetzung erfolgt erst nach schriftlicher Beauftragung.

7.5 Der Dokumentationsumfang und die zu liefernden Ergebnisse werden gemeinsam von den Parteien schriftlich im Auftrag festgelegt.

8 Schutzrechte

8.1 Soweit keine gesonderte schriftliche Vereinbarung erfolgt, wird mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Entgelts für die Erbringung einer Entwicklungsdienstleistung dem Kunden eine Werknutzungsbewilligung für die gelieferten Ergebnisse der beauftragten Entwicklungsdienstleistung eingeräumt.

8.2 Soweit keine gesonderte schriftliche Vereinbarung erfolgt, räumt uns der Kunde nach erfolgter Durchführung des Auftrags das Recht ein, seinen Firmennamen und Firmenlogo als Referenz sowie Fotos, 3D-Renderings und Eckdaten einer Entwicklungsdienstleistung für Marketingzwecke auf unserer Internetseite, unseren Presseaussendungen, Broschüren, Messeständen etc. zu verwenden.

8.3 Es steht in der Verantwortung des Kunden, zu überprüfen, ob seine Nutzung in Schutzrechte Dritter eingreift. Der Kunde stellt uns von Schadenersatz-, Bereicherungs- sowie sämtlichen anderen Ansprüchen frei, soweit sie aufgrund der vorhabensbezogenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten entstehen und von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.

9 Geheimhaltung

9.1 Eine eventuelle Geheimhaltungsvereinbarung wird gesondert schriftlich geregelt.

10 Liefer- und Leistungsfristen

10.1 Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für uns nur verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden.

10.2 Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die ursprüngliche Liefer-/Leistungsfrist um einen Zeitraum, welcher durch uns festgelegt werden kann.

10.3 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung durch unsere Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen.

10.4 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere

aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 6, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

10.5 Beim Rücktritt vom Vertrag wegen Verzug hat vom Kunden eine Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

11 Gefahrtragung

11.1 Auf den Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung bzw. zur Übergabe bereithalten, dieses selbst anliefern oder einen Transporteur übergeben.

11.2 Der Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

12 Eigentumsvorbehalt

12.1 Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware (bzw. Werkleistung) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

12.2 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

12.3 Der Kunde hat uns vor der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

12.4 Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten dürfen.

12.5 Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

12.6 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

12.7 Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir freihändig und bestmöglich verwerten.

12.8 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

13 Gewährleistung

13.1 Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt ein Jahr ab Übergabe.

13.2 Ein Anspruch zum besonderen Rückgriff lt. §933b ABGB besteht ein Jahr ab Übergabe.

13.3 Muster und Prototypen, welche dem Kunden übergeben werden, sind keine qualitätsgesicherten Serienprodukte. Sie können manuell modifiziert oder ungetestet sein. Sie müssen daher auch nicht den geforderten Spezifikationen entsprechen und sind nicht für den produktiven Einsatz geeignet. Für Muster und Prototypen ist aus den zuvor genannten Gründen daher jegliche Garantie, Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen.

13.4 Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme als in seine Verfügungsmacht übernommen.

13.5 Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

13.6 Erkennbare Mängel oder fehlende Umfänge sind bei sonstigem Gewährleistungsausschluss unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Werktagen nach Beginn des Gewährleistungsanspruchs, verdeckte Mängel binnen 10 Werktagen nach ihrem Entdecken, bei uns einlangend mittels eingeschriebenen Briefes unter sofortiger Einstellung einer allfälligen Bearbeitung zu rügen, ansonsten die Leistung als vorbehaltslos, ordnungsgemäß und mangelfrei übernommen gilt.

13.7 Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellt keine Anerkennung eines Mangels dar.

13.8 Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war.

13.9 Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

13.10 Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

13.11 Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

13.12 Wir sind berechtigt, jede von uns für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass wir keine Fehler zu vertreten haben, hat der Kunde die Kosten für diese Untersuchung gegen angemessenes Entgelt zu tragen.

13.13 Im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Transport-, und Fahrtkosten gehen zu Lasten des Kunden. Über unsere Aufforderung sind vom Kunden unentgeltlich die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume beizustellen und hat er gemäß Punkt 7. mitzuwirken.

13.14 Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebbarer Mangel handelt.

13.15 Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

14 Haftung

14.1 Wir haften nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

14.2 Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verlust von Daten, Zinsverluste sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber ist jedenfalls ausgeschlossen.

14.3 Die Haftung ist beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes oder des Kaufpreises für den jeweiligen Auftrag. Die Haftung ist auch beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14.4 Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.

14.5 Das Verschulden des Auftragnehmers ist durch den Auftraggeber nachzuweisen.

14.6 Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

14.7 Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden zufügen.

14.8 Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

14.9 Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung gegenüber dem Kunden insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch

die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

14.10 Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können.

14.11 Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

15 Salvatorische Klausel

15.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

15.2 Die Parteien verpflichten sich jetzt schon eine Ersatzregelung – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien – zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis unter Berücksichtigung der Branchenüblichkeit der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

16 Allgemeines

16.1 Es gilt österreichisches Recht.

16.2 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

16.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.

16.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.

16.5 Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

16.6 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Zusätze bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch ein Abgehen von diesem Schriftformgebot bedarf der Schriftlichkeit.